



Anlagennutzung

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung sowie der Besuch der Vereinsanlage des Reit- und Fahrvereins Oberlahntal e. V. geschehen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Für Schäden, die durch Ausübung des Pferdesports verursacht werden, haftet in jedem Falle, neben dem Besitzer, der Reiter bzw. Fahrer sowie derjenige, der das Pferd auf das Gelände des Vereins gebracht hat.
2. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern vorbehalten. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.
3. Da die Anlage des RFV Oberlahntal Vereinseigentum ist und somit gemeinnützig, ist es nicht gestattet, dass Einzelpersonen ihren Vollerwerb überwiegend auf der Vereinsanlage ausführen. Das schließt auch den gewerbsmäßigen Pferdehandel ein.
4. Für jedes Pferd, das auf die Vereinsanlage gebracht wird, muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Vorstand auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Bei Ausübung des Pferdesports haben die aktiven Reiter und Fahrer darauf zu achten, dass Behinderungen und Störungen unterbleiben und Schäden an der Anlage vermieden werden.

Rauchverbot

6. Das Rauchen in der Halle (einschließlich Vorraum, Anbau, Stübchen und Tribüne) ist verboten.
7. Vor der Halle steht ein Aschenbecher, der von den Rauchern regelmäßig zu leeren ist.

Anlagenschlüssel

8. Jeder zur Anlagennutzung angemeldete Reiter bekommt einen Anlagenschlüssel ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt nur nach Zahlung eines Pfandbetrags von 10€.
9. Bei Verlust des Schlüssels oder bei nicht erfolgter Rückgabe haftet das Mitglied für den Austausch einer neuen Schließanlage.
10. Niemand ist befugt, sich Schlüssel nachmachen zu lassen. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt ausschließlich über den Vorstand.

Reitbetrieb

1. Die Reitanlage steht allen Mitgliedern, die zur Hallennutzung angemeldet sind, außerhalb der Sperrzeiten jederzeit zur Verfügung. Die Sperrzeiten sind im Hallenbelegungsplan eingetragen.
2. Alle Pferde, die auf der Anlage des Reitvereins trainiert werden, müssen für die Hallennutzung angemeldet sein.
3. Externe Reiter oder Pferde, die nicht zur Hallennutzung angemeldet sind, können nur einmalig gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) die Anlage nutzen und müssen dies vorher beim Vorstand anmelden.
Das gilt auch während der Teilnahme an Lehrgängen.
4. Entstandene Gebühren für Fremdreiter oder nicht zur Hallennutzung angemeldete Pferde sind vor Ort in den Briefkasten der Reithalle zu entrichten oder persönlich beim Vorstand zu bezahlen.
5. Jugendliche (unter 18 Jahren) sind zum Tragen eines Reithelms (nach DIN-Norm) verpflichtet. Das Tragen eines Reithelms für Erwachsene wird empfohlen. Beim Springen ist das Tragen eines Reithelms grundsätzlich verpflichtend.
6. In der Reithalle ist das Training von Manövern der Westerndisziplin Reining verboten, dazu zählen insbesondere Stopps.
7. Es gilt die allgemeine Bahnordnung.

Longieren, Freilaufen lassen und Bodenarbeit

8. Reiten geht vor Longieren und vor Laufenlassen.



9. Wer sein Pferd longieren möchte, holt vorher das Einverständnis der anderen Reiter ein.
10. Longieren ist nur bis max. 2 Pferde in der Bahn zulässig und muss dann mit Trense erfolgen.
11. Die Arbeit mit dem Pferd vom Boden aus (Bodenarbeit) wird dem Longieren gleichgestellt.
Es gelten o.g. Regelungen.
12. Der Hufschlag muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand frei bereikbaar bleiben.
13. Wer sein Pferd in der Halle longiert hat, hat danach den durch das Longieren entstandenen Hufschlag zu beseitigen und den Boden im Mittelpunkt des Zirkels wieder aufzulockern.
14. Das Laufenlassen ist nur zu den offiziellen „Freilaufenlassenzeiten“ (s. Hallenbelegungsplan) gestattet.
15. Die Pferdehalter müssen nach dem Freilaufen den Boden (durch Rechen oder Abziehen mit der Matte (s.o.) wieder begradigen
16. Freilaufenlassen und Longieren verschlechtert den Hallenboden. Es wird daher erwartet, dass alle Hallennutzer beides auf ein Minimum reduzieren. Bei guten Bodenverhältnissen (kein Frost, keine Staunässe, ausreichende Lichtverhältnisse) sollte das Longieren auf die Außenplätze verlegt werden.

Reitunterricht

1. Wer die Halle benutzt (zum Reiten, zur Bodenarbeit oder zum Longieren) muss als „aktiver Reiter“ angemeldet sein.
2. Die Erteilung von Reitunterricht kann durch Mitglieder oder externe Trainer erfolgen.
3. Trainer, die nicht Mitglied des Reitvereins Oberlahntal sind, müssen dem Vorstand eine gültige Trainerlizenz bzw. eine entsprechende Versicherung vorlegen.
4. Regelmäßig stattfindende Reitstunden sind schriftlich beim Vorstand anzumelden und werden in den Hallenbelegungsplan eingetragen.
5. Einmalige Reitstunden müssen den anderen Mitgliedern per Aushang und/oder Mail bekannt gegeben werden.
6. Änderungen der Termine der Reitstunden sind ebenfalls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
7. Während der Reitstunden ist die Halle für den normalen Reitbetrieb jedoch nicht gesperrt. Die anderen Reiter werden gebeten, während der Reitstunden Rücksicht zu nehmen.
8. Fallen Reitstunden aus, so ist dies den anderen Mitgliedern per Mail oder per Aushang an der Tafel bekanntzugeben.
9. Mitglieder können ihr Pferd auch von externen Trainern bereiten lassen, sofern eine Lizenz oder entsprechende Versicherung vorliegt und Pferd und Besitzer zur Hallennutzung angemeldet sind. In diesem Fall fallen für das Bereiten keine weiteren Kosten an.

Umgang mit Vereinseigentum

1. Die Benutzung des vereinseigenen Trainingsmaterials (z.B. Hindernisse, Stangen) steht allen Reitern frei, ausgenommen sind die für Turniere bestimmten Hindernisse.
2. Das Trainingsmaterial ist nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Auf den Außenreitplätzen verwendete Bodenstangen sollen nach dem Training nicht auf dem Boden liegen bleiben.
Hindernisse auf den Außenreitplätzen werden nach dem Ende der Sommersaison gereinigt und im Anbau untergebracht.
3. Beschädigungen des Trainingsmaterials oder entstandene Schäden an den Anlagen sind dem Vorstand zu melden.
4. Die Reithalle ist nach Verlassen stets zu schließen. Es dürfen nur vom Verein herausgegebene und hergestellte Schlüssel benutzt werden. Der Verlierer eines Schlüssels hat für die Kosten der Beschaffung eines Ersatzschlüssels einzustehen. Der Verein behält sich vor, den Verlierer zu weiterem Ersatz zu verpflichten, wenn sich Missbräuche herausstellen und eine Auswechslung der Schließanlage erforderlich wird.



Pflichten der Hallennutzer

1. Nach dem Reiten müssen die Pferdeäpfel abgesammelt werden. Das gilt auch für alle Außenplätze. (Entleerung der Schubkarre mit Pferdeäpfeln erfolgt an der Miste neben der Reithalle.)
2. Vor dem Verlassen der Reithalle werden die Hufe des Pferdes ausgekratzt und gekehrt.
3. Jeder Hallennutzer ist zum Abziehen des Hufschlags (nach Dienstplan) verpflichtet. Dazu sollte der an der Bande aufgeworfene Sand wieder in Richtung Reitbahn gerecht bzw. geschoben und der Hufschlag und die Ecken mit dem Rechen wieder „planiert“ werden. Am Rechen hängen gebliebene Vlies-Schnipsel werden in den Reitboden zurückbefördert.
4. Alle Mitglieder, die die Anlage nutzen, sind zur Ableistung von 20 Arbeitsstunden/Jahr verpflichtet. (Hufschlagdienste nicht eingerechnet).
5. Bei Nichtableistung sind pro Stunde 20,00€ zu entrichten. Diese werden nach Ablauf des Kalenderjahres mit den Beiträgen für das darauffolgende Jahr abgebucht.
6. Kinder sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein regelmäßiges Erscheinen bei Arbeitsdiensten und Mithilfe bei der Durchführung des Turnieres werden aber erwartet.

Gebühren für Hallennutzer

1. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen fallen für Hallennutzer Hallennutzengebühren (pro Pferd) an, die der Gebührenordnung zu entnehmen sind.
2. Von den Mitgliedern des Reitvereins Oberlahntals, die an Turnieren oder sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, wird erwartet, dass sie auch für den Reitverein Oberlahntal starten.
3. Startet der Reiter für einen anderen Reitvereins, so verdoppeln sich die Gebühren für die Anlagennutzung (siehe Gebührenordnung).

Jeder Benutzer der Vereinsanlage erkennt automatisch die neueste und ausgehängte Fassung der Benutzungsordnung für die gesamten Vereinsanlagen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die Benutzungsordnung kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.

Wer trotz Verwarnung gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann vom Vorstand – gem. Vereinssatzung – aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Lahntal, den 02.12.14

Der Vorstand